VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

8807 Freienbach, 15. Mai 2018

Umweltdepartement Kanton Schwyz
Herrn Regierungsrat René Bünter
Vernehmlassung WRG
Postfach 1210
6431 Schwyz

ud@sz.ch
rene.buenter@sz.ch

Vernehmlassung Teilrevision Wasserrechtsgesetz des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzter René

Gerne nehmen wir vernehmlassend Stellung zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes. Dies, innert Frist bis 15. Mai 2018, elektronisch und per A-Post.

Einleitende Bemerkungen

- Der VSZK sieht ebenfalls die Notwendigkeit für eine Revision des Wasserrechtsgesetzes. Dies, aufgrund des Paradigmenwechsels im Hochwasserschutz und neuen bundesrechtlichen Aufgaben für die Kantone. Nachdem die Auswertung der ersten Vernehmlassung zur Totalrevision im Jahre 2016 zeigte, dass grosse Teile der Vorlage nicht mehrheitsfähig waren, hat sich der Regierungsrat für eine weniger umfassende Überarbeitung des Wasserrechtsgesetzes im Rahmen einer Teilrevision entschieden.

- Die mitgelieferte Synopse erweist sich als sehr hilfreich und sollte künftig Bestandteil jeder Vernehmlassungsvorlage sein.
- Der VSZK unterstützt die Vernehmlassungen der Oberallmeindkorporation Schwyz, der Vereinigung der Wuhrkorporationen des Kantons Schwyz, sowie der Korporation Pfäffikon SZ. Wir beschränken uns nachfolgend erneut auf eine Auswahl von Anmerkungen und Einwänden zur Vernehmlassungsvorlage.

Bemerkungen/ Anträge zu einzelnen Bestimmungen

§§ 19 - 21 Beginn und Ende der Konzession, Wiederherstellung des früheren Zustandes, Übertragung der Konzession.

Es erscheint unverständlich, weshalb auf eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht verzichtet wird und stattdessen unklare Regelungen formuliert werden. Beispiel:

§ 20 Abs. 1 ist unklar formuliert ('in der Regel' -> ohne Konkretisierung, 'ausnahmsweise' -> ohne Rahmenbedingungen). Demgegenüber bestehen bundesrechtlich geprüfte Normen, an welchen man sich zur Vermeidung von unnötigen Differenzen zu den gleichen Begriffen und Themen orientieren könnte bzw. sollte (Art. 63 – 69a WRG). Die laufenden Verhandlungen zur Etzelwerkkonzession belegen dies exemplarisch. Dies gilt auch für den Beginn und das Ende der Konzession oder die Übertragung (Art. 42 WRG). Gerade bei der Übertragung erscheint die Erbenregelung alles andere als zeitgemäss.

Antrag: Überarbeitung von §§ 19 – 21 im Sinne einer Harmonisierung zu den bundesrechtlichen Normen im WRG [SR 721.80].

§ 22 1. Konzessionsabgaben

Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die Verdoppelung des jährlichen Wasserzinses von bisher einem auf zwei Rappen in Absatz 2. Dasselbe gilt für den Gebührenvorbehalt in Absatz 4. Aus dem formellen Gesetz muss zumindest erkennbar sein, wofür ein Vorbehalt gemacht wird, ansonsten er toter Buchstabe bleibt.

Anträge: Absatz 2: Der jährliche Wasserzins beträgt einen Rappen für den Kubikmeter ... Absatz 4: ersatzlos streichen.

§ 44b 3b. Gewässerraum

Die blosse Anhörung der betroffenen Grundeigentümer wird der Eigentumsgarantie und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht gerecht (Absatz 1, letzter Satz). Es ist daher die Rechtsweggarantie mit Beschwerderecht sicherzustellen.

§ 44c 3c. Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Geschiebe

Im Rahmen des Konzeptes für Notablagerungen bei Überschwemmungen und Erdrutschen müssen Standorte bestimmt werden, in denen aus Geschiebesammlern anfallendes unverschmutztes Geschiebematerial definitiv abgelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen. Dabei dürfen keine Baubewilligungsverfahren für Hochwasserschutz und Revitalisierungen zwischengeschaltet werden, weil dies notwendige Massnahmen unnötig verzögert. Es gilt, vernünftige Gesetzesbestimmungen einzuführen, die flexible Lösungen für ausserordentliche Situationen zulassen. Für Gemeinden mit hohem Gefahrenpotential ist es enorm wichtig, dass für Ablagerungsplätze gesorgt wird, auch bevor ausserordentliche Ereignisse eintreten. Hierfür scheint das kantonale Konzept für Notablagerungen bei Überschwemmungen und Erdrutschen die geeignete Plattform. Dazu dienen Geländemulden, welche einfach aufgefüllt werden können. In ausserordentlichen Situationen muss auch die Ablagerung von Geschiebe in Seen, wo die Bachläufe einmünden, möglich sein.

In den Erläuterungen ist von „vorübergehenden“ Ablagerungsstandorten die Rede. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist vorzusehen, dass das Geschiebe definitiv abgelagert werden kann. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann das Auffüllen von Geländemulden mit Geschiebematerial überdies von Vorteil sein. Es kann auch nicht im Interesse der Gemeinde und der Deponiebetreiber sein, dass mit unverschmutztem Geschiebe Deponien gefüllt werden, welche an sich schon hohe Kosten verursachen.

Antrag:

Im Rahmen des Konzeptes für Notablagerungen bei Überschwemmungen und Erdrutschen sind Standorte zu bestimmen, wo aus Geschiebesammlern anfallendes unverschmutztes Geschiebematerial definitiv abgelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen.

§§ 45 – 50 Lastenverteilung, Verfahren

Die Weiterführung der bisherigen Regelung nach dem Perimetersystem ist angesichts von immer anspruchsvolleren und kostenintensiveren Projekten zu hinterfragen, zumal in aller Regel der Steuerzahler von Hochwasserschutzprojekten profitiert. Das noch laufende Projekt des Bezirks Höfe zusammen mit der Gemeinde Freienbach erscheint wegweisend und sollte im Rahmen dieser Teilrevision Eingang in das Gesetz finden. Zusätzlich könnten auf Bestimmungen wie z.B. die Ersatzvornahme in § 53 verzichtet werden, ein (aufwändiges) Verfahren, auf welches vermutlich Jedermann (Regierungsrat miteingeschlossen) gerne verzichtet. Auch politisch ist hier kaum mit ernsthaftem Widerstand zu rechnen.

Antrag:

Das bisherige Perimetersystem sei aufzuheben und die diesbezüglichen Kosten seien neu durch den Steuerzahler zu tragen.

Schluss

Abschliessend sind wir etwas erstaunt über die geübte Zurückhaltung in dieser Vorlage (Teilrevision) im Vergleich zur ersten Vorlage (Totalrevision). Der Spielraum erscheint erheblich. Wir ersuchen den Regierungsrat, von dieser Zurückhaltung künftig dann Gebrauch zu machen, wenn Bestimmungen zur Diskussion stehen, welche über bundesrechtliche Vorgaben hinausgehen. Im Übrigen würden wir jedoch mit etwas mehr Mut in der Sache zukunftsweisende Regelungen begrüssen, wie z.B. zur Perimeterfrage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Einwände. Gerne stehen wir Ihnen für den weiteren Gesetzgebungsprozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verband der Schwyzer Korporationen

Richard Kälin
Leiter der Geschäftsstelle

Versand: 15. Mai 2018 per Email und A-Post